

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 5/2018

Donnerstag, 26. April 2018

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Seite

1 - 4

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

In einem Bienenbestand in der Gemeinde Sulzberg / Ortsteil Brunnenau in Vorarlberg wurde amtstierärztlich der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen festgestellt.

Gemäß den Artikeln 62 und 64 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (kurz: VO (EU) 2016/429) wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Zusammenarbeit mit der zuständigen örtlichen Veterinärbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz aufgrund

- § 5b, § 10 Abs. 1 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388),
- § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298),
- Art. 19 Abs. 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist und
- Art. 3 Nr. Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist

folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

1. Das in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt bezeichnete Gebiet wird gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV zum Sperrbezirk erklärt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Verbote und Beschränkungen im Sperrbezirk:
 - a) Soweit noch nicht geschehen, haben alle Besitzer von Bienenvölkern innerhalb dieses Sperrbezirkes, unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Allgemeinverfügung, dem Veterinäramt Lindau den Standort ihrer Bienenstände und die Anzahl der Völker mitzuteilen, Tel. 08382/270502, oder E-Mail: veterinaeramt@landkreis-lindau.de.
 - b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - e) Waben oder Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
Die oben genannten Verbote unter e) finden keine Anwendung auf:
 - Waben oder Wabenteile, Wabenabfälle und Wachs, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
 - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - f) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise zur Veröffentlichung

- Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.
- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann eingesehen werden, der als Betroffener im Sinne der Ziffern 1 oder 2 der Verfügung in Betracht kommt. Sie liegt während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude des Landratsamts Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, 88131 Lindau (Bodensee) aus (Zimmer 211).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung gegen die Anordnungen unter Punkt 2.a) bis f) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, beantragt werden

Lindau (Bodensee), 26. April 2018
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Erik Jahn, Kommunales, Sicherheit und Ordnung
EAPI 565

Anlage: Sperrgebiet

Die Sperrgebiete werden begrenzt von der Bogenlinie und der deutsch-österreichischen Grenze.

Kartenausschnitt: Sperrgebiet „Hinterschweinhöf“ um den Ausbruchsbetrieb in Sulzberg

